

**Zweite Änderung
der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen
Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium)**

Vom 20. Januar 2014

Der Senat der Universität Trier hat am 16. Januar 2014 folgende Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) beschlossen. Die Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4 bis 6 des § 4 erhalten folgende Fassung:

(4) Zusätzlich zum Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
3. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (nur bei Bewerbern die bereits länger als 1 Semester an der Universität Trier eingeschrieben sind),
4. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang),
5. Immatrikulationsbescheinigung
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

(5) Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind:

1. bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Trier berechtigt.
2. für bereits immatrikulierte Studierende
 - a) die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt¹,
 - b) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.
3. Weitere Kriterien für beide Gruppen sind:
 - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement,
 - c) besondere persönliche oder familiäre Umstände.

¹ Bei Eingabe der Matrikelnummer kann der Notendurchschnitt durch die Universität ermittelt werden. Hierzu ist das Einverständnis des Bewerbers notwendig.

(6) Anhand der eingereichten Unterlagen und auf der Grundlage der genannten Kriterien wählt der Stipendenauswahlausschuss die Bewerberinnen und Bewerber aus. Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberinnen oder der Bewerber werden aber auch die Auswahlkriterien nach § 2 Abs. 2 StipV berücksichtigt. Um Potenziale auszuschöpfen und die Entscheidung leistungsbereiter junger Menschen für ein Hochschulstudium bzw. ein weiterführendes Masterstudium zu erleichtern, wird im Rahmen der Betrachtung der Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StipV insbesondere auch die Bedürftigkeit der Bewerber berücksichtigt.

II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier; 20. Januar 2014

Der Präsident der Universität Trier

Prof. Dr. Michael Jäckel